

Wien, am 21. Jänner 2013

Stellungnahme der Vereine „Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien“ & „Lobby4kids – Kinderlobby“

zum Entwurf für die Novelle zum Wiener Kindertagesheimgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Schreiben geben wir eine Stellungnahme zum Entwurf für die Novelle zum Wiener Kindertagesheimgesetz ab.

➤ **Bezeichnung „Kinder mit Behinderung“ anstatt „behinderte Kinder“**

Die Bezeichnung „behinderte Kinder“ entspricht nicht dem letzten Stand der Bezeichnung einer Personengruppe. „Behinderte Kinder“ ist durch „**Kinder mit Behinderung**“ ausnahmslos zu ersetzen.

➤ **Inklusion anstatt Integration**

Wir weisen darauf hin, dass der Entwurf des Wiener Kindergartengesetzes – WKGG, nach wie vor, nach dem Integrationskonzept ausgerichtet ist, anstatt ein **inklusives Bildungsgesetz** – gesetzlich und somit auch im Wortlaut – zu verankern (vgl. dazu auch Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation 2010, S. 12).

Dies zeigt sich unter „Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereiche“ (§ 3 Z 2.). Dort lautet der Textentwurf:

„Die Gruppen können auch in folgenden Sonderformen eingerichtet werden:

- a) Integrationsgruppen: Gruppen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden, wobei in Gruppen gemäß Z 1 lit. a **und d** zwei behinderte Kinder und in Gruppen gemäß Z 1 lit. b, **c und e** drei bis sechs behinderte Kinder integriert werden,
- b) Heilpädagogische Gruppen: Gruppen in denen ausschließlich Kinder mit Behinderung betreut werden.“

Die Errichtung und der weitere Ausbau von Heilpädagogischen Gruppen widersprechen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGLB III – Ausgegeben am 23. Oktober 2008 – Nr. 155) sowie dem Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich (Ämter der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, Magistrat der Stadt Wien, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur 2009). Somit sind **Heilpädagogische Gruppen** im Entwurf „Wiener Kindergartengesetz – WKGG“ **ausnahmslos** zu streichen.

Auszug aus dem Artikel 3 „Allgemeine Grundsätze“ der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGLB III – Ausgegeben am 23. Oktober 2008 – Nr. 155)

„Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;

- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.“

Weiter heißt es im Artikel 24 „Bildung“ Abs. 1 (ebd.).

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein **inklusives** Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen ...“

Das bedeutet, mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung am 23. Oktober 2008 haben sich Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, ein **inklusives Bildungssystem** (von der frühkindlichen Bildung und Betreuung bis hin zum lebenslangen Lernen) umzusetzen.

Auch im ‚Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich‘ (Ämter der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, Magistrat der Stadt Wien, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur 2009, S. 4) werden **Inklusion, Diversität, Partizipation** von allen Kindern als Prinzipien für Bildungsprozesse in elementaren Bildungseinrichtungen genannt.

Demzufolge bezieht sich dieser Punkt auch auf

§ 3 Z 2 lit. a (Entwurf Wiener Kindergartengesetz – WKGG)

„a) Integrationsgruppen: Gruppen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden, wobei in Gruppen gemäß Z 1 lit. a **und d** zwei behinderte Kinder und in Gruppen gemäß Z 1 lit. b, **c und e** drei bis sechs behinderte Kinder integriert werden“ (Hervorhebung im Original).

Es braucht **KEINE** Gruppen in Sonderformen (Integrationsgruppen und Heilpädagogische Gruppen), da Kinder mit Behinderung in Bildungseinrichtungen selbstverständlich und gleichberechtigt teilhaben.

„Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verbrieft das Recht auf inklusive Bildung.¹ Zur Erreichung dieses Ziels sind wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen,² selbstverständlich auch angemessene Vorkehrungen³ vorgesehen. In Verwirklichung des Inklusionsprinzips und des Diversitätsprinzips⁴ ist das Recht auf inklusive Bildung ein Recht **aller** Menschen, insbesondere **aller** Kinder“ (Unabhängiger Monitoringausschuss 2010, S. 3; Hervorhebung im Original).

Entsprechend der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und dem Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich müssen zur Sicherung der Qualität in der pädagogischen Umsetzung inklusiver

¹ ARTIKEL 24 KONVENTION.

² ARTIKEL 24 (2) (E) KONVENTION.

³ ARTIKEL 24 (2) (C) IVM ARTIKEL 2 & 5 (3) KONVENTION.

⁴ ARTIKEL 3 (D) KONVENTION.

Bildung **Rahmenbedingungen unverzüglich angepasst** und **individuelle Unterstützungsmaßnahmen** bereitgestellt werden (siehe dazu auch Kapitel 5 „Pädagogische Qualität“ im Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich; siehe dazu auch Artikel 19 der UN-Konvention der Rechte der Menschen mit Behinderungen zur „unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“).

Für persönliche Gespräche stehen wir jederzeit gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

e.h. Fritz Neumayer
(Stellvertretender Vorsitzender des Vereins
,Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen
Integration Wien')
info@integrationwien.at
www.integrationwien.at

e.h. Dr.ⁱⁿ Irene Promussas
(Obfrau Lobby4kids – Kinderlobby)
ireneprom@yahoo.com
www.lobby4kids.at

Verwendete Literatur

Ämter der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, Magistrat der Stadt Wien, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Hrsg.) (2009): Bundesländer-übergreifenden Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich. Wien: Ämter der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, Magistrat der Stadt Wien, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Online abrufbar unter: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/18698/bildungsrahmenplan.pdf> (Stand: 21.01.2013).

Bundesgesetzblatt der Republik Österreich (2008): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Teil III. Ausgegeben am 23. Oktober 2008. Online abrufbar unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2008_III_155/COO_2026_100_2_483536.pdf (Stand: 21.01.2013).

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) (2010): Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen In Österreich anlässlich des 1. Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Wien: ÖAR. Online abrufbar unter http://www.oeaar.or.at/bildbibliothek/pdf-dateien/un-konvention/Behindertenrechtskonvention_Bericht.pdf (Stand: 21.01.2013).

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2010): Stellungnahme des unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Inklusive Bildung. Wien: Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Online abrufbar unter: <http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen> (Stand: 21.01.2013).